

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren der öffentlichen Feuerwehren der Vier-Tore- Stadt Neubrandenburg

(Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg)

Auf der Grundlage des § 22 Absatz 3 Nummer 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern – KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024, §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern – KAG M-V vom 12.04.05, zuletzt geändert am 26.05.2023 (GVOBl. M-V S. 650) sowie § 25 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) vom 21.12.2015, letzte berücksichtigte Änderung vom 30.07.2024 (GVOBl. M-V, S. 494) hat die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in ihrer Sitzung am 17.07.2025 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

- (1) Die Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Neubrandenburg vom 08.12.2016 wird durch Beschluss der Stadtvertretung am 17.07.2025 außer Kraft gesetzt.
- (2) Die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren der öffentlichen Feuerwehren der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Artikel 2

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührentarif (Anlage 1) zu erstatten, soweit nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG Gebührenfreiheit besteht. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
 1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 70 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Eigentümerin oder Eigentümer, der Besitzer oder die Besitzerin, die Betreiberin oder der Betreiber oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel- und Sondereinsatzmitteln,
 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt; außer in Fällen des § 1 Abs. 2 BrSchG; § 70 Abs. 2 und 3 SOG M-V gilt entsprechend,
 7. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 8. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
 9. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr dadurch verursacht hat, da das genehmigungspflichtige Verbrennen von Abfällen nach § 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 18. Juni 2001 (GVOBl. MV 2001, 281) nicht angezeigt wurde.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 69 Abs. 2 und 3 SOG M-V gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 97 SOG M-V gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei
 - a) Falschalarmen durch Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 - c) Leistungen der Feuerwehr zur Sicherung von Veranstaltungen oder Erbringung von Leistungen für Dritte im Brandschutz im Rahmen des § 7 Abs. 5 BrSchG, bei der Überlassung von Geräten oder bei der Gestellung von Brandsicherheitsdiensten.
 4. in Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 9 BrSchG und § 25 Abs. 2 BrSchG der Rechtsträger der anderen Behörde,

5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund, vorsätzlich oder grob fahrlässig, angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitswachen im Rahmen des § 21 BrSchG sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Gebührenschuldner der Brandverhütungsschau im Rahmen des § 19 BrSchG ist der jeweilige Eigentümer und Besitzer, eines Brand- und explosionsgefährdeten Gebäudes, einer Anlage, Lagerstätte oder baulichen Anlage i. S. d. § 2 Abs.1 LBauO M-V, bei dem die erforderliche Brandschau durchgeführt wird.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:
 1. den Schaden und die Entschädigung nach § 26 BrSchG,
 2. die Aufwendungen von Sonderlöschwasser- Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 beschriebenen Einsätzen sowie
 3. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln.
- (6) Die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen bleibt davon unberührt.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgender Gebührentarif, welcher als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen. Grundsätzlich können Gebühren als Pauschalen erhoben werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird grundsätzlich die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit der Rückkehr zur Feuerwache beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist. Die Zeiten für Vor- und Nachbereitungshandlungen sind grundsätzlich bei den Einsatzzeiten zu berücksichtigen und können pauschal erhoben werden.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für die Brandsicherheitswachen (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale nach dem Gebührentarif (Anlage 1) erhoben.

- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.
- (2) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (3) Auch die Kosten/Entschädigung die durch die Inanspruchnahme von Diensteanbietern i. S. d. § 28 Abs. 6 Satz 3 BrSchG durch die Feuerwehr auszugleichen sind, sind vom Kostenschuldner oder der Kostenschuldnerin zu erstatten.
- (4) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, kann die Erstattung der Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen gefordert werden.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde/Dritte, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflichtersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die

von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt) erhoben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen und personenbezogenen Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesdatenschutzgesetz – DSG MV) vom 22.05.2018 in der jeweils zuletzt geltenden Fassung von der Vier-Tore Stadt Neubrandenburg sind, zulässig. Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr durch die zuständigen Stellen erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Härtefälle

Wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung kann in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 9 Sicherheitsleistungen

Für die Übernahme von Aufgaben zur Sicherung von Veranstaltungen oder die Leistungserbringung für Dritte im Brandschutz im Rahmen des § 7 Abs. 5 BrSchG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der 17.07.2025 Sitzung der Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg beschlossen und tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Neubrandenburg, 18.07.2025

gez.
Nico Klose
Oberbürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Anlage 1

Gebührentarif

Gebührensätze zur Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

1. Stundensätze für die Gestellung von Fahrzeugen

Fahrzeug	Gebühr	
	je angefangene 15 Minuten in Euro	je Stunde in Euro
Kommando-Wagen (KdoW)	6,72	26,86
Mannschaftstransportwagen (MTW)	27,70	110,80
Einsatzleitwagen (ELW)	6,67	26,67
Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	6,57	26,28
Tanklöschfahrzeug (TLF)	11,61	46,42
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	9,37	37,47
Löschgruppenfahrzeug (LF)	10,79	43,14
Drehleiter (DLK)	14,35	57,41
Gerätewagen Atemschutz (GW-A)	31,26	125,02
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	5,48	21,90
Wechseladewagen (WLF)	30,02	120,06
Rettungsboot (RTB)	4,76	19,02
Anhänger	4,65	18,61

2. Stundensätze für die Gestellung von Personal bei Einsätzen

Personal	Gebühr	
	je angefangene 15 Minuten in Euro	je Stunde in Euro
Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (mittlerer Dienst)	14,42	57,68
Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (gehobener Dienst)	19,62	78,46

3. Stundensätze für die Gestellung von Personal bei Brandsicherheitswachen

Personal	Gebühr	
	je angefangene 15 Minuten in Euro	je Stunde in Euro
Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (mittlerer Dienst)	21,14	84,54

Sollte im begründeten Einzelfall mehr Personal erforderlich sein, so wird dieses gesondert, gemäß Gebührentarif mittlerer oder gehobener Dienst, berechnet.

4. Stundensätze für die Gestellung von Personal bei Brandverhütungsschauen

Personal	Gebühr	
	je angefangene 15 Minuten in Euro	je Stunde in Euro
Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (gehobener Dienst)	26,33	105,33

Sollte im begründeten Einzelfall mehr Personal erforderlich sein, so wird dieses gesondert, gemäß Gebührentarif mittlerer oder gehobener Dienst, berechnet.